

Informationen zu nicht pflegefreien Gräbern (Hauptfriedhof, Friedhöfe Fischbach und Jettenhausen)

nicht pflegefreie Grabtypen

(Erd-)Wahlgräber: „Familiengräber“, Mindestruhezeit 25 Jahre, verlängerbar

Urnenwahlgräber: „Familiengräber“ nur für Urnen, „klein“ für bis zu 4 Urnen, „groß“ für bis zu 6 Urnen; Mindestruhezeit 15 Jahre, verlängerbar

(Erd-)Reihengräber: Einzelerdgrab, nicht verlängerbar, Laufzeit 25 Jahre

Urnenreihengräber: für 1 Urne, nicht verlängerbar, Laufzeit 15 Jahre. Auf dem Friedhof Jettenhausen wird dieser Grabtyp nicht angeboten.

Kindergräber: Reihengräber für Personen von unter 10 Jahren, Laufzeit 15 Jahre

Reihengräber mit Grabkammern: Die Beisetzung des Sarges erfolgt in einer unterirdischen Grabkammer. Die Ruhezeit beträgt hier für Erdbestattungen nur 15 Jahre (statt 25 Jahre). Dieser Grabtyp wird auf dem Hauptfriedhof in Grabfeld 49 angeboten.

Tiefgräber: In einem Tiefgrab sind zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Dieser Grabtyp wird nur auf dem Friedhof Fischbach in Grabfeld 3 angeboten.

Grabpflege / Sonstiges

Bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit sind die Grabnutzungsberechtigten bzw. bei Reihengräbern die Angehörigen zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte verpflichtet.

Spätestens sechs Monate nach der Belegung muss das Grab gärtnerisch angelegt werden. Die Höhe und die Form des Grabbeetes und die Art seiner Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der Umgebung anzupassen.

Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen **nicht beeinträchtigen**. **Wuchernde Pflanzen** sind rechtzeitig zurück zu schneiden, abgestorbene Teile zu beseitigen.

Außerhalb der eigentlichen Grabstätten ist die Betreuung der gärtnerischen Anlagen und Wege ausschließlich Sache der Friedhofsverwaltung.

Gartengeräte, Blumenvasen etc. dürfen am Grab, **insbesondere hinter dem Grab**, nicht aufbewahrt, der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (Flaschen, Büchsen, Tassen etc.) als Behälter für Blumen oder Weihwasser nicht verwendet werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubt abgelegte Gegenstände zu entfernen, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Stadt Friedrichshafen / Friedhofsverwaltung, 17.12.2007